METRUM

Reglement über die Vergabe von Fördermitteln der Stiftung «Freunde des Kunsthaus Zug»

Stand: 10.03.2026

ECONOMY FOR THE COMMON GOOD
An economic model for the future
Member Company

METRUM
Managementberatung GmbH
Baaderstraße 56 b
80469 München
Fon +49 89 8563856-0
Fax +49 89 8563856-22
team@metrum.de · www.metrum.de
Geschäftsführung: Meike Schlicht, Dr. Benjamin Andrae
HRB 126668 München

METRUM

Inhalt:

I Allgemeines

II Grundsätze der Fördervergabe

III Antragsberechtigung

IV Einreichung von Fördergesuchen

V Entscheidungsverfahren

VI Auszahlung und Berichterstattung

VII Kommunikation

VIII Schlussbestimmung

I. Allgemeines

I.1 Zweck des Reglements

1 Dieses Reglement legt die Grundsätze, Kriterien und Verfahren fest, nach denen die Stiftung *Freunde des Kunsthaus Zug* (nachfolgend «Stiftung») Fördermittel zugunsten des Kunsthaus Zug vergibt. Es dient der transparenten, sorgfältigen und zweckgebundenen Mittelverwendung im Sinne des Stiftungszwecks sowie der Klarstellung der Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Institutionen.

I.2 Rollen der beteiligten Institutionen

2 Das **Kunsthaus Zug** wird getragen von der *Zuger Kunstgesellschaft*, welche die Aufsichtsverantwortung über den Betrieb wahrnimmt.

3 Die **Betriebsleitung des Kunsthaus Zug** trägt die operative Erfolgsverantwortung und ist zuständig für die fachliche und programmatische Entwicklung des Museumsbetriebs.

4 Die **Stiftung** ist Eigentümerin der Liegenschaft des Kunsthauses und unterstützt dessen Tätigkeit gemäss ihrem gemeinnützigen Zweck finanziell. Sie fördert Projekte, Programme sowie immobiliennahe Anliegen fördern.

II. Grundsätze der Fördervergabe

II.1 Zweckbindung

5 Die Stiftung vergibt Fördermittel ausschliesslich für Vorhaben, die den statutarischen Zweck der Stiftung erfüllen und im Interesse der kulturellen Weiterentwicklung des Kunsthaus Zug stehen.

II.2 Förderfähige Bereiche

6 Förderfähig sind insbesondere:

a. **Programmatische Tätigkeiten des Kunsthauses**, namentlich:
 i. Ausstellungsprojekte
 ii. Vermittlungs- und Outreachangebote
 iii. Publikationen, Forschung und Dokumentation
 iv. Projekte der künstlerischen und inhaltlichen Entwicklung

b. **Immobiliennahe oder betriebsnotwendige Massnahmen**, namentlich:
 i. Erhalt, Unterhalt und Weiterentwicklung der Liegenschaft
 ii. technische, sicherheitstechnische und klimatische Infrastruktur
 iii. energetische Massnahmen
 iv. bauliche Anpassungen im Sinne des ordentlichen Museumsbetriebs
 v. Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Museumsdepots

II.3 Nicht förderfähige Bereiche

7 Vorausgesetzt, die Unterhalt- und Betriebskosten des Kunsthaus werden durch Einnahmen der Kunstgesellschaft sowie per Leistungsvereinbarung mit Stadt Zug und Kanton Zug getragen, werden nicht unterstützt insbesondere:
 a. allgemeine Betriebskosten wie Personalkosten, Administration oder regulärer laufender Aufwand
 b. Massnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Auftrag des Kunsthauses stehen
 c. Projekte ohne ausreichende Qualitäts- oder Wirkungsnachweise
 d. Massnahmen, die gesetzlich oder statutarisch ausgeschlossen sind

III. Antragsberechtigung

III.1 Berechtigte Antragsteller

8 Antragsberechtigt ist die **Zuger Kunstgesellschaft**, in ihrer Funktion als Trägerin, alleine oder in enger Abstimmung mit der Betriebsleitung des Kunsthaus Zug.
9 Andere natürliche oder juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

IV. Einreichung von Fördergesuchen

IV.1 Form und Inhalt

10 Gesuche sind schriftlich (E-Mail oder in Druckform) einzureichen und haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 a. Titel und Beschreibung des Vorhabens

b. Zielsetzung und erwarteter Nutzen
c. Begründung der Förderwürdigkeit im Sinne des Stiftungszwecks
d. Projektverantwortliche und Ansprechpersonen
e. Zeit- und Umsetzungsplan
f. Gesamtkosten und beantragter Förderbetrag
g. Ggf. Anlagen wie etwa technische Dokumente, Offerten oder Expertisen

IV.2 Einreichungsfristen

11 Ordentliche Fördergesuche sind jeweils bis **31. März** und **30. September** (abschliessend in Abstimmung mit dem noch zu bestimmenden Jahresplanungszyklus festzulegen) einzureichen.
12 Dringliche Gesuche können in begründeten Ausnahmefällen ausserhalb der ordentlichen Fristen gestellt werden.

V. Entscheidungsverfahren

V.1 Zuständigkeit

13 Der Stiftungsrat der Stiftung entscheidet über die Bewilligung, Ablehnung oder Rückweisung von Gesuchen.

V.2 Verfahrensschritte

14 Anträge bestehen als folgenden Bestandteilen:
a. Eingangsbestätigung durch die Stiftung innert 5 Arbeitstagen
b. Beratung durch die Stiftung
c. Schriftliche Mitteilung des Entscheids im Regelfall innert **30 Tagen** nach der Beratung

V.3 Kriterien der Entscheidfindung

15 Der Stiftungsrat beurteilt Gesuche insbesondere nach:
a. Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck
b. künstlerischer, sammlungsbezogener, musealer oder kultureller Relevanz
c. Wirtschaftlichkeit
d. Nutzen für das Kunsthaus und dessen strategische Entwicklung
e. Nachhaltigkeit und langfristigem Mehrwert

f. Dringlichkeit

V.4 Arten der Entscheide

16 Die Stiftung kann folgende Entscheide treffen:
 a. Bewilligung
 b. Ablehnung
 c. Rückweisung zur Überarbeitung

17 Jeder Entscheid wird schriftlich und begründet mitgeteilt.

VI. Auszahlung und Berichterstattung

VII. Berichtspflichten

18 Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist der Stiftung ein Bericht im Rahmen der laufenden Kommunikation zwischen Stiftung und Kunstgesellschaft einzureichen, der Folgendes enthält:
 a. inhaltlicher Abschlussbericht
 b. detaillierte Budgetabrechnung
 c. bei Abweichungen vom ursprünglichen Gesuch: begründete Erklärung

VIII. Sitzungsroutine

19 Die Stiftung und die Zuger Kunstgesellschaft kommen mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf häufiger zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Diese Termine dienen der laufenden Abstimmung zur Förderung des Kunsthaus Zug, der Kommunikation zu Sponsoring und Fundraising seitens der Stiftung sowie der Sicherstellung einer transparenten Zusammenarbeit.

20 Spätestens an der ersten Sitzung des Jahrs werden die Termine für die Sitzungen im folgenden Kalenderjahr festgelegt. Die Einladungen inkl. Traktanden werden mind. 1 Woche vor der Sitzung an die Teilnehmenden versandt.

21 Die Traktandierung, die gestellten Anträge sowie die vorgebrachten Informationen für gemeinsam durchzuführende Sitzungen erfolgt grundsätzlich durch die Stiftung. Es ist eine Sitzungsleitung zu bestimmen.

22 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis dokumentiert. Die Protokollführung obliegt dem/der Stiftungsratsvorsitzenden oder einer von ihr beauftragten Person. Das Protokoll wird vom Stiftungsrat geprüft und vom dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und archiviert. Anschliessend wird dies den

Vorständen der Stiftung und der Kunstgesellschaft innerhalb von drei Wochen zur Verfügung gestellt.

VIII. Kommunikation

23 Öffentliche Kommunikation über Förderentscheide erfolgt ausschliesslich in gemeinsamer Absprache zwischen der Zuger Kunstgesellschaft und der Stiftung.

VIII. Schlussbestimmung

24 Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrats am XX.XX.2026 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat, soweit in den Statuten nichts Anderes bestimmt ist.